<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	DV//2022/42E
3-10/dka	29.09.2023	BV/2023/135

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel (Haushaltskonsolidierung Maßnahme Kat. B Nr. 47 (lt. BV 2023/030-1))

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt durch Änderung des § 3 Hauptsatzung der Stadt Wedel die Anzahl der Gremiensitzungen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung zu reduzieren.
- 2. Der Rat beschließt durch Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wedel die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion auf 8 zu erhöhen.
- 3. Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagene Maßnahme dient dem Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt). Durch die Reduktion der Anzahl der Ratssitzungen sinken die Aufwendungen in der Gremienbetreuung und ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird geleistet.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

I. Reduzierung der Gremiensitzungen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung

Gegenstand der Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung ist auch die Senkung der Kosten des Sitzungsdienstes. Gemäß Beschluss des Rates vom 11.05.2023 (BV/2023/030-1) soll die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme B 47. "Verringerung der Kosten für den Sitzungsdienst, hier: Anzahl der Sitzungen" zeitnah geprüft und dem Rat der Stadt Wedel zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Gremiensitzungen führt zu verminderten Sach- und Personalaufwendungen in der Sitzungsbetreuung und -begleitung.

Die Mindestzahl der Gremiensitzungen ist in der Hauptsatzung geregelt. § 3 der Hauptsatzung gibt vor, dass der Rat einmal pro Monat tagen soll. Zwar findet sich keine Regelung zur Sitzungsanzahl der Fachausschüsse, jedoch bedingt durch die Aufgabe der Fachausschüsse, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, tagen die Fachausschüsse zwangsläufig mit mindestens gleicher Häufigkeit. Die Regelung des § 3 Hauptsatzung wirkt daher mittelbar auch auf den Sitzungsturnus der Fachausschüsse. Gleiches gilt für Fraktionssitzungen und Sitzungen des Ältestenrats.

§ 34 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) regelt, dass der Rat so oft einzuberufen ist, wie es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll er mindestens einmal pro Quartal einberufen werden. Dieser Turnus darf in der Hauptsatzung nicht unterschritten werden.

Zahlreiche Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein regeln in ihrer Hauptsatzung die Mindestzahl der Sitzungen nicht. Für sie gilt dadurch die Regelung des § 34 GO ausschließlich. Diese Gemeindevertretungen tagen häufig dennoch 6 bis 8 mal pro Jahr und regeln den Sitzungsturnus nur über die Festlegung des Sitzungsplanes.

Eine Reduzierung der Sitzungstermine des Rates kann also durch Vorgabe einer veränderten Mindestzahl an Sitzungen im § 3 der Hauptsatzung oder durch eine komplette Streichung des Paragraphen erfolgen. Beide Varianten erfordern die Änderung der Hauptsatzung.

Der Sitzungsplan 2024 (Anlage) ist bereits erstellt und würde bei Änderung der Hauptsatzung entsprechend angepasst werden, damit die gewünschte Reduzierung der Sitzungstermine auch in der Praxis zum Tragen kommt.

§ 34 (Gemeindeordnung S-H) Einberufung; Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

II. Erhöhung der Zahl der stellv. Ausschussmitglieder

In der Sitzung des Ältestenrats am 25.09.2023 wurde zwischen den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, dass eine Ausweitung der Anzahl der Stellvertretungen in den Ausschüssen erfolgen soll. Die Zahl der Stellvertretenden Ausschussmitglieder soll von 5 auf 8 angehoben werden.

Zur Zielerreichung ist eine Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung erforderlich. Die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder wird hier von 5 auf 8 geändert.

Bei Beschluss dieser Änderung und Genehmigung der geänderten Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht müsste in der darauffolgenden Sitzung des Rates die Wahl der weiteren Stellvertretungen erfolgen.

Die Ausweitung der Stellvertreterzahl kann zu einer Erhöhung der Aufwendungen für Sitzungsgelder führen. Da derzeit unbekannt ist, welche Personen die Funktionen der Stellvertreter*innen übernehmen werden und ob diese Personen ohnehin eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, kann die finanzielle Auswirkung noch nicht ermittelt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung der Hauptsatzung im § 3 vorzunehmen und die Mindestzahl der Ratssitzungen so festzusetzen, dass eine Sitzung alle zwei Monate erfolgt. Über den Sitzungsplan sollten dann die Termine festgelegt werden. Für die Ausschusssitzungen empfiehlt es sich grundsätzlich den gleichen Sitzungsturnus zu übernehmen und nur im konkreten Bedarfsfall zusätzliche Sitzungstermine festzulegen.

Hierdurch könnte die gegenwärtige Zahl von rund 64 Gremiensitzungen pro Jahr auf ein Minimum von rund 36 Sitzungen reduziert werden. Sofern die Notwendigkeit von zusätzlichen Ausschusssitzungen zu 8 Sitzungen pro Jahr führen würde, ergäben sich insgesamt 46 Gremiensitzungen pro Jahr. Wie der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen ist, könnte hierdurch eine Aufwandsreduktion im Bereich der Gremiendienste von rund 28.500,00 € pro Jahr erreicht werden.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 3 der Hauptsatzung sieht mindestens eine Sitzung alle 2 Monate vor. Alternativ könnte auf die Regelung der Gemeindeordnung zurückgegriffen werden und die Mindestzahl von einer Sitzung pro Quartal Verwendung finden. Sofern weitere Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse erforderlich sind, kann hierauf durch Anpassung im Sitzungsplan reagiert werden. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es hierfür dann nicht, da lediglich die Mindestzahl der Sitzungen im § 34 Abs. 1 S. 3 GO vorgegeben wird. § 3 der Hauptsatzung kann dann entfallen.

Die Änderung des § 8 Abs. 5 Hauptsatzung ergibt sich aus dem politischen Wunsch auf Ausweitung der Stellvertreterzahl, um auf Personalausfälle in den Fraktionen besser reagieren zu können. Seitens der Verwaltung kann nicht beurteilt werden, wie akut der Handlungsbedarf hier ist. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der politische Wunsch begründet und eine Umsetzung notwendig ist.

Wie dargestellt können die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser Änderung noch nicht ermittelt werden. Bei einem auszuzahlenden Sitzungsgeld von 33,00 € je Vertretungsfall sind die finanziellen Auswirkungen jedoch in jedem Fall überschaubar. Sofern die Zahl der Sitzungstermine durch Änderung des § 3 Hauptsatzung wie vorgeschlagen reduziert wird, ergäbe sich zwangsläufig ein zusätzlich reduzierter Vertretungsbedarf und weiter reduzierte finanzielle Auswirkungen.

Die 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel wurde im Vorwege mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Kommunalaufsicht meldete am 12.10.2023 zurück, dass die geplanten Änderungen einer Genehmigung nicht entgegen stehen. Die Genehmigung wurde somit in Aussicht gestellt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wie bereits in der Verwaltungsempfehlung vorgestellt könnte alternativ die Regelung des § 3 der Hauptsatzung komplett gestrichen werden. Dies hätte zur Folge, dass die Regelung des § 34 Abs. 1 S. 3 GO unmittelbar wirkt. Negative Auswirkungen für die Stadt Wedel würden sich hieraus nicht ergeben, da die Regelung des § 34 Abs. 1 S. 3 GO nur die Mindestzahl der Sitzungen regelt und die tatsächliche Festlegung der Sitzungstermine und -zahl im Sitzungsplan des jeweiligen

Kalenderjahres erfolgt. Bei Aufstellung des Sitzungsplanes werden der Stadtpräsident und die Ausschussvorsitzenden beteiligt.

Sowohl die vorgeschlagene Formulierung wie auch eine komplette Streichung des § 3 Hauptsatzung würden mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Reduzierung der Sitzungstermine auf 46 pro Jahr führen. Unterschiedliche finanzielle Auswirkungen beider Varianten sind daher nicht zu erwarten.

Eine weitere Alternative wäre, die Änderung der Hauptsatzung nicht zu beschließen. Es würde in diesem Fall beim jetzigen Sitzungsturnus bleiben und der Sitzungsplan 2024 wäre nicht zu ändern. Die Reduzierung der personellen und finanziellen Aufwendungen im Sitzungsdienst könnte dann jedoch nicht erreicht werden.

Finanzielle Auswirkunge	<u>n</u>						
Der Beschluss hat finanzielle	· Auswirkunge	en:		⊠ ja	nein		
Mittel sind im Haushalt bere	its veranschl	agt	🛚 ja	☐ teilweis	e 🗌 nein		
Es liegt eine Ausweitung ode	r Neuaufnah	me von freiw	illigen Leistur	ngen vor:	☐ ja	oxtimes nein	
Die Maßnahme / Aufgabe ist	Die Maßnahme / Aufgabe ist						
Aufgrund des Ratsbeschluss sind folgende Kompensatio (entfällt, da keine Leistungs	nen für die L	_eistungserw	_	•	elle Handlun	gsfähigkeit)	
Ergebnisplan							
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.	
			'	in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Person						endungen	
Erträge*	Tatiosteri, Soziatti	ansieraarwand, sa	Litadi Walia, Luscila	sse, zamersangen o	der sonstige Auf W	undangen	
Aufwendungen*			-28.500	-28.500	-28.500	-28.500	

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
				in EURO		
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

-28.500

-28.500

-28.500

-28.500

Anlage/n

Saldo (E-A)

- 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 2 Anlage 2 Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung
- 3 Anlage3 Kalkulation Aufwandssenkung
- 4 Anlage 4 Lesefassung 4. Änderung Hauptsatzung der Stadt Wedel

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 23.11.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der Rat soll in der Regel einmal innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom ____.__.2023 erteilt.

Wedel, 24.11.2023

Gernot Kaser Bürgermeister

Anlage 2 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel (BV/2023/135)

- Gegenüberstellung der Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Hauptsatzung (3. Änderungssatzung)	Hauptsatzung (4. Änderungssatzung)	
§ 3	§ 3	
Einberufung des Rates	Einberufung des Rates	w
Der Rat soll in der Regel <u>einmal im Monat</u> einberu-	Der Rat soll in der Regel <u>einmal innerhalb von zwei</u>	Änderung notwendig zur Redu- zierung der Sitzungstermine
fen werden.	<u>Monaten</u> einberufen werden.	im Rahmen der Haushaltskon- solidierung
§ 8 Abs. 5	§ 8 Abs. 5	
Ständige Ausschüsse	Ständige Ausschüsse	
(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>fünf</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.	(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>acht</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.	Politischer Wunsch zur Verbesserung der Vertretungsregelung/ bessere Reaktion auf personelle Engpässe

Anlage 3 (BV/2023/135) - Kalkulation der Aufwandsreduktion bei Verringerung der Zahl der Gremiensitzungen

Ausgangslage

Anzahl der Sitzungen	64	Durchschnitt pro Jahr; davon 11 Ratssitzungen
Sitzungszeitraum	19:00 bis 22:00 Uhr	= 3 h je Sitzungstermin
Hausmeistereinsatz	18:00 bis 22:30 Uhr	je ein Hausmeister, inkl. Technikaufbau
Gremienbetreuung	17:00 bis 22:30 Uhr	eine Person, EG
Teilnehmer d. Sitzung	19:00 bis 22:00 Uhr	Fachbereichsleitungen, Fachdienstleitungen, Prüfdienste, Justiziariat

Einsparung Personalkosten je Sitzung

	Stunden-	Monats-lohn	Wochen-	eingesparte	eingesparte	Personen-/Aufgabenbereich
	lohn	IVIONALS IOIIII	arbeitszeit	Zeit p.a.	Lohnkosten	T CISOTICIT / Adigusteristiciti
EG 5 / St. 6	20,17 €	3.408,39 €	39	04:30:00	90,76€	Hausmeister
A 11 / St. 12	27,18 €	4.829,43 €	41	05:30:00	149,50€	Protokollführung/ Sitzungsbegleitung
A 11 / St. 12	27,18 €	4.829,43 €	41	16:00:00	434,92 €	Protokollerstellung, Vor- u. Nachbereitung, etc.
A 13 / St. 12	32,98 €	5.859,42 €	41	03:00:00	98,94€	Sitzungsteilnahme RPA (0-14)
A 15 / St. 12	40,31 €	7.161,40 €	41	03:00:00	120,92 €	Sitzungsteilnahme Justiziariat (0-11)
A 11 / St. 12	27,18 €	4.829,43 €	41	02:00:00	54,37€	Abstimmung TO, Teiln. ÄR
A 15 / St. 12	40,31 €	7.161,40 €	41	6:00:00	241,85 €	Sitzungsteilnahme 1 Fachbereichsleitung + Vorbereitung

Summe PK 1.191,26 € je Sitzung

Ersparnis sonstige Sitzungskosten

Aufwandsentschädigungen RAT	- €	keine Einsparung der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ordentliche			
		Ausschussmitglieder, da pauschalisierte Beträge			
Sitzungsgelder stellv. Ausschussmitglieder	10,08€	durchschnittlich 11 Vertretungsfälle pro Halbjahr bei 36 Sitzungen, 33 € je Vertretung = 10,08 €			
		pro Sitzung			
Betreuungskosten	36,00€	durchschnittlich 1 Antragssteller*in; 12,00 € je Stunde bei 3 Stunden Sitzungszeit			
Bewirtung	131,40 €	Getränke im Sitzungsraum, durchschn. 131,40 € je Sitzung			
Gebäudekosten/ Energie im Sitzungsraum	1,30 €	Beleuchtung variiert je nach Sitzungsraum, Kalkulation pauschal mit 3,6 kWh pro Sitzung á 0,36 €/kWh			
Bekanntmachungskosten Ladung	211,96 €	108,09 € + 20,21 € Gestaltungspauschale SHZ + 83,66 € FUNKE			
Summe:	390,74€	<u> </u>			

mögliche Aufwandsreduktion bei Entfall einer Sitzung =

1.581,99 €

Bei Reduzierung der Sitzungstermine von derzeit 64 Sitzungen auf dann 46 Sitzungstermine (6 Ratssitzungen und 8 x 5 Ausschusssitzungen) sind Aufwandsminderungen von rund 28.475,00 € pro Jahr zu erreichen.

Nicht berücksichtigt sind Mehrarbeitszeiten der Fachdienstleitungen, die ebenfalls an den Sitzungen aufgrundd es Fachbezuges teilnehmen.

Lesefassung der

Hauptsatzung der Stadt Wedel

in der Fassung

- a) des Ursprungstextes vom 29.10.2019
- b) der 1. Nachtragssatzung vom 25.05.2021
- c) der 2. Nachtragssatzung vom 10.05.2022
- d) der 3. Nachtragssatzung vom 12.06.2023
- e) der 4. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürtete, schwarzbärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3 Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesen

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagestätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste "Soziales" und "Ordnung und Einwohnerservice", Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

(2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO weiter erhöhen.

- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die ständigen Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;

- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;
- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11 Aufgaben der Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und

Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 - 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,--Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs.1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16 Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Wedel werden in den Zeitungen Wedel Schulauer Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Der Inhalt der Ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls zusätzlich unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.

(5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i. d. F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt Bürgermeister